

Ordnung

Junges GAW

im

Gustav-Adolf-Werk e.V.

§ 1 Zweck und Aufgaben

Das „Junge GAW“ im Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW) hat sich seit dem 29.03.2025 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und ist Mitglied des Gesamtwerks.

Die Arbeitsgemeinschaft will nach dem Leitvers des GAW aus Galater 6,10 „Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ evangelischen Minderheitskirchen helfen.

Sie will junge Menschen für die Diasporaarbeit gewinnen und den Kontakt untereinander sowie zu jungen Menschen in der Diaspora herstellen und pflegen. Sie weiß sich in besonderer Weise für die Konfirmandenarbeit verantwortlich, indem sie ihre Mitarbeit zum Thema Diaspora anbietet. Auf diese Weise beteiligt sich die AG am Gesamtauftrag des GAW. Sie bereitet u.a. gemeinsam mit dem Generalsekretär Diasporareisen für junge Menschen vor.

§ 2 Rechtsform

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins des bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Junges GAW“.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder können Menschen im Alter von 14 bis 32 Jahren - in Ausnahmefällen bis 34 Jahren - sein, die sich für die Arbeit des Diasporawerkes der EKD interessieren und einsetzen wollen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Jungen GAW zu stellen.

(2) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1. Sie endet auch, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Monate nach Fälligkeit trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt

worden ist. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf eines wichtigen Grundes und ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 1 dieser Ordnung.

(4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 € pro Jahr. Er ist jeweils zum 31.12. eines Jahres fällig, erstmalig im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Organe

Organe sind die Versammlung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und der Vorstand.

§ 5 Die Versammlung der Mitglieder

(1) Der Versammlung der Mitglieder gehören alle an, die in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen worden und anwesend sind.

(2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin des GAW nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(4) Die Stimmabgabe von nicht anwesenden Mitgliedern ist an andere anwesende Mitglieder übertragbar. Eine Vertretung ist vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.

§ 6 Einladung und Beschlussfassung

(1) Die Versammlung der Mitglieder tritt in der Regel zwei Mal im Jahr in präsenter oder digitaler Form zusammen. Eingeladen wird mindestens 14 Tage vorher auf digitale Weise.

(2) Die Versammlung der Mitglieder wird von einer/einem/den Vorsitzenden geleitet. Vertretung ist zulässig.

(3) Von der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern unterschrieben digital zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Versammlung der Mitglieder

(1) Aufgaben der Versammlung der Mitglieder sind:

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

b) Wahl des Vorstandes

(2) Die Versammlung der Mitglieder kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen. Diese Ausschüsse kümmern sich um festgelegte Themenbereiche (z.B. Konfirmandenarbeit, Social-Media-Arbeit, Koordinierung von präsentischen Treffen, Vorbereitung der jährlichen Studienfahrten).

(3) Spenden in Form von Geldmitteln, die von der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen von Aktionen, Veranstaltungen o.ä. gesammelt werden, gehen nicht an die Arbeitsgemeinschaft selbst, sondern immer an die jeweilige Hauptgruppe des GAWs. Entscheidend für die Zuordnung ist hierbei der Ort der Aktion, Veranstaltung o.ä., nicht jedoch der Wohnort der organisierenden Personen oder andere Marker.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) zwei Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft „Junges GAW“ – möglichst Menschen unterschiedlichen Geschlechts, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

b) drei – maximal vier – Beisitzer:innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gewählt.

§ 9 Einladung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft „Junges GAW“ auf digitalem Wege mindestens 14 Tage vorher.

(2) Die Tagungsordnung wird am Beginn der Sitzung beschlossen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin darf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, es sei denn, dass der Vorstand ihn durch Beschluss von der Teilnahme ausschließt.

(5) Einladung und Protokoll werden nachrichtlich an die Zentrale des GAW versandt.

§ 10 Aufgaben der Vorsitzenden und des Vorstands

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der von der Versammlung der Mitglieder und der Delegiertenversammlung des GAW festgelegten Grundsätze.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten die Arbeitsgemeinschaft „Junges GAW“ in der Delegiertenversammlung, sowie nach außen und in befreundeten Verbänden.
- (3) Die Vorsitzenden halten Kontakt zu den Haupt- und Frauengruppen des GAW und zur Diaspora.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Gleichstellungs- und Awarenessarbeit.

§ 11 Ordnungsänderung und Auflösung

- (1) Zu einer Änderung der Ordnung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung (§ 5) anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der in der Versammlung (§ 5) anwesenden Mitglieder.